

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 3 B 26/18

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A., A-Straße, A-Stadt

- Antragsteller -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt, - -

g e g e n

die Landeshauptstadt Kiel - Der Oberbürgermeister - Rechtsamt, Fleethörn 9, 24103 Kiel

- Antragsgegnerin -

Streitgegenstand: Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung
- Versammlungsrecht -

hat die 3. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 7. März 2018
beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom
05.03.2018 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin
vom 05.03.2018 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO ist
zulässig und begründet.

Die nach dieser Vorschrift gebotene Interessenabwägung zwischen dem privaten Aufschubinteresse des Antragstellers einerseits und dem öffentlichen Vollzugsinteresse andererseits geht zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Der Bescheid vom 05.03.2018 ist hinsichtlich der angefochtenen Auflage Nr. 1 (Route) nach der im Eilverfahren nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung offensichtlich rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG.

Nach § 13 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG) kann die zuständige Behörde die Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahme erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm sind unter Beachtung der grundrechtlichen Maßgaben auszulegen. Die Maßnahmen nach § 13 VersFG berühren im Regelfall unmittelbar den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG und stellen daher eingriffsintensive Maßnahmen dar.

Das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist vorliegend zweifelhaft. Unter dem Begriff der unmittelbaren Gefahr ist im Versammlungsrecht der Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintritts bei ungehindertem Geschehensablauf zu verstehen. Der Eintritt eines Schadens für hochrangige Schutzgüter muss nahezu mit Gewissheit zu erwarten sein (vgl. Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, Versammlungsfreiheitsgesetz des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar, 1. Auflage 2016, § 13, Rn. 14).

Dies ist von der Antragsgegnerin nicht überzeugend dargelegt worden. Sie geht von einer drohenden unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus, weil es in dem Kieler Stadtteil Gaarden-Ost, in dem die Auftaktkundgebung des Aufzuges geplant ist, bereits am 18.12.2016 zwischen den Teilnehmern einer Demonstration zum Thema „Verurteilung der Anschläge in Istanbul, gegen den Terrorismus“ und Teilnehmern einer Gegendemonstration zu Ausschreitungen gekommen ist. Bei der jetzigen angemeldeten Demonstration zu dem Thema „Für Frieden in Afrin! – Gegen deutsche Waffenexporte!“ sei anzunehmen, dass viele Anwohner dieses Stadtteils bezüglich des Versammlungsthemas kontroverser Ansicht seien.

Diese Sorge ist nachvollziehbar. Angesichts der Aktualität des Themas im Hinblick auf die Offensive der Türkei in der Region Afrin/Syrien beinhaltet die angemeldete Versammlung ein gewisses Konfliktpotential.

Das Gesetz verlangt aber, dass die öffentliche Sicherheit nahezu mit Gewissheit gefährdet ist. Diesen Maßstab erfüllen die angeführten Gründe nicht. Dass bei einer Demonstration Meinungen kundgetan werden, die von anderen Personen nicht geteilt und kritisch gesehen werden, ist gerade Inhalt des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit. „Kontroverse Ansichten“ begründen daher keine Gewissheit, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

Auch dass es bereits auf dem Vinetaplatz im Kieler Stadtteil Gaarden-Ost im Jahre 2016 zu Ausschreitungen während einer Demonstration gekommen ist, begründet keine hinreichende Gewissheit, dass es wieder zu Ausschreitungen kommt, denn die Ausgangslage war damals eine andere.

Jedenfalls ist die Verlegung der angemeldeten Route nicht mit § 13 Abs. 3 VersFG zu vereinbaren. Nach dieser Norm sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diejenigen zu richten, von denen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Erst bei einem sogenannten echten polizeilichen Notstand, d.h., wenn die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden kann, dürfen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 VersFG auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht.

Die Antragsgegnerin legt nicht dar, dass ein echter polizeilicher Notstand vorliegt, der eine Einschränkung der Versammlung rechtfertigen würde. Sie führt an, dass angesichts des „Straßengewirrs“ an und um den Vinetaplatz das Auseinanderhalten von nicht beteiligten Anwohnern und friedlichen und nicht friedlichen Versammlungsteilnehmern nicht möglich sei. Ein Auseinanderhalten von Anwohnern und Versammlungsteilnehmern dürfte aber nicht nur in Gaarden und nicht nur bei der geplanten Veranstaltung zu Schwierigkeiten führen, sondern auch bei jedem Aufzug, der durch ein Wohngebiet führt. Denn auch bei anderen Veranstaltungen können Anwohner, die ihre Wohnungen verlassen oder aufsuchen wollen, quasi ungewollt in eine Versammlung geraten und nicht mehr von den Teilnehmern unterschieden werden.

Vorliegend sind deshalb Maßnahmen zunächst gegen eventuelle Störer der Veranstaltung zu richten (§ 13 Abs. 3 Satz 1 VersFG). Die Versammlung selbst ist zu schützen. Soweit die Antragsgegnerin Ausschreitungen durch Anwohner/Andersdenkende befürchtet, so sind die Maßnahmen zunächst gegen diese zu richten und die Versammlung gegebenenfalls durch deutlich erhöhte Polizeipräsenz zu begleiten.

Sollte es zu Ausschreitungen kommen, die von der Polizei nicht unter Kontrolle gebracht werden können, so besteht die Möglichkeit die Versammlung aufzulösen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung sowie gegen die Streitwertfestsetzung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache sowie gegen die Kostenentscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage statthaft. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen.

Im Beschwerdeverfahren - außer gegen die Streitwertfestsetzung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.